



SATZUNG

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Galaktosämie Initiative Deutschland e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Eine Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf.

§2 Aufgaben und Zielsetzung des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - (1.1) die Information und Beratung der Betroffenen sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigten: die Kontaktpflege und Aussprachemöglichkeit sowie die Pflege der Zusammenarbeit mit allen fördernden und schulischen Einrichtungen, wie Kindergärten, Grundschulen und weiterführenden Schulen;
 - (1.2) die Hilfeleistung für Bildungseinrichtungen und die Beratung der Betroffenen im Schul- und Berufsschulalter;
 - (1.3) die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der jeweils Betroffenen zur Hebung des Verständnisses für deren besondere Interessen und berechtigte Forderungen, z.B. bei Behörden, Krankenkassen und Versicherungen etc. jeder Art, sowie die Aufklärung der Ärzteschaft über die Möglichkeit der Diagnose und Therapie;
 - (1.4) die Förderung von wissenschaftlichen Studien und Forschung im Bereich der Galaktosämie.
- (2) Der Verein ist überparteilich, konfessionell ungebunden und zu Objektivität verpflichtet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf darüberhinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben
 - (1.1) alle Eltern oder Erziehungsberechtigten der jeweilig betroffenen Kinder;
 - (1.2) alle volljährigen betroffenen Personen.
- (2) Sonstige volljährige natürliche oder juristische Personen können eine fördernde Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn
 - (6.1) es mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung zweimal erfolglos geblieben ist;
 - (6.2) das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Im Falle des 6.2 ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bleibt der Vorstand bei seiner Ausschlußentscheidung und widerspricht das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlußerklärung, so entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.



- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.06. eines Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die besonderen Vertreter

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Aufnahme in die Tagesordnung bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - die Wahl sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Kassenprüfers und seines Vertreters,
 - die Wahl der besonderen Vertreter,
 - den Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - die Verwendung der aufgebrauchten Mittel,
 - die Auflösung des Vereins.



- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Aufhebung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gegenüber Dritten allein zu vertreten.
- (4) Beschlüsse im Innenverhältnis trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand ist zu einer ordentlichen Haushaltsführung verpflichtet. Über die Verwendung der aufgebrachten Mittel kann der Vorstand ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen, sofern der einzelne Betrag DM 5.000,-- DM bzw. 2556,46Euro nicht übersteigt.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes wird nicht vergütet. Notwendige Auslagen werden erstattet. Über die Notwendigkeit von Auslagen entscheidet der Vorstand.

§8 Besondere Vertreter

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Sachgebiete besondere Vertreter einsetzen. Die Befugnisse der besonderen Vertreter werden in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.
- (2) Die besonderen Vertreter arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand unter Beachtung der satzungsmäßigen Bestimmungen selbständig.

**§9 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Verein hat einen wissenschaftlichen Beirat, der von der Mitgliederversammlung ohne zeitliche Begrenzung nach Personen und Anzahl gewählt bzw. abgewählt wird.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beraten den Verein ehrenamtlich in wissenschaftlichen Fragen.

§10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer und dessen Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Verwendung muß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke erfolgen.

§12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins